



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungsverfügung vom 23.12.2020 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 15.12.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird die Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Hildburghausen vom 15.12.2020 wie folgt geändert:

1. Regelung zur häuslichen Absonderung von Bewohner*innen bei Rückkehr nach Aufenthalt außerhalb der stationären Einrichtung

Nach § 6 der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 15.12.2020 wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 6a Häusliche Absonderung von Bewohner*innen bei Rückkehr in die Einrichtung nach Aufenthalt außerhalb der stationären Einrichtung

- (1) § 6a gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Pflege, welche sich außerhalb der Einrichtung in einem anderen Haushalt oder einer anderen stationären Einrichtung aufhalten und nach dem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung in diese zurückkehren.
- (2) Personen nach Absatz 1 sind nach Rückkehr in die Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen verpflichtet, sich in häusliche Absonderung innerhalb der Einrichtung zu begeben. Die häusliche Absonderung von Personen nach Satz 1 kann frühestens nach Ablauf des 5. Tages bei Symptomfreiheit mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen Antigen-Schnelltestergebnisses beendet werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses bleibt die Absonderung bestehen. Weitere Anordnungen erlässt das Gesundheitsamt.“

2. Bekanntgabe, Inkrafttreten

Diese Änderungsverfügung wird am 23.12.2020 bekannt gegeben. Sie tritt am 24.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen- Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 23.12.2020


Thomas Müller
Landrat

